

■ Erläuterungen und Verzeichnisse

■ Inhalt und Aufbau

Die deutsche Zahlungsbilanz ist eine umfassende systematische Darstellung der wirtschaftlichen Transaktionen zwischen Inländern (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) und Ausländern (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) innerhalb einer Periode (Monat, Quartal, Jahr). Sie ist keine Bilanz im Sinne einer zeitpunktbezogenen Vermögensaufstellung, sondern eine Stromrechnung und umfasst auch grenzüberschreitende Geschäfte, selbst wenn diese zu keiner oder keiner unmittelbaren Zahlung führen.

Die Zahlungsbilanzstatistik bietet wichtige Informationen über die vielschichtigen außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands und wird von Zentralbanken, Ministerien, Verbänden und Unternehmen sowie der Wissenschaft genutzt. Die daraus abgeleiteten Analysen sind unter anderem unverzichtbare Grundlage für währungs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen. Darüber hinaus ist die deutsche Zahlungsbilanz ein bedeutender Baustein für die Zahlungsbilanzen des Euroraums und der Europäischen Union.

Die Zahlungsbilanz gliedert sich in die folgenden Teilbilanzen:

1. Leistungsbilanz
2. Vermögensänderungsbilanz
3. Kapitalbilanz

In der Leistungsbilanz werden die Käufe und Verkäufe von Waren und Dienstleistungen, die Primär- sowie die Sekundäreinkommen nachgewiesen. Die Vermögensänderungsbilanz umfasst die nicht direkt das Einkommen oder den Verbrauch verändernden unentgeltlichen Leistungen (z. B. Schuldenerlass). Die Kapitalbilanz zeigt die finanziellen Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern und untergliedert sich in Direktinvestitionen, Wertpapieranlagen, Finanzderivate und Mitarbeiteraktioptionen, übriger Kapitalverkehr und Währungsreserven.

Zwischen den vorgenannten drei Teilbilanzen gibt es einen buchhalterischen Zusammenhang. Nimmt man Leistungs- und Vermögensänderungsbilanz zusammen, so geht ein dortiger Überschuss mit einer Zunahme von Auslandsforderungen beziehungsweise einer Abnahme von Auslandsverbindlichkeiten in der Kapitalbilanz einher. Ein Defizit in der Leistungs- und Vermögensänderungsbilanz bedeutet umgekehrt eine Abnahme von Forderungen beziehungs-

weise eine Zunahme an Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland.

Da aber eine periodengerechte Zuordnung der Transaktionen nicht immer möglich ist und zudem in allen Teilbilanzen (mit Ausnahme der Währungsreserven und der sonstigen Aktiva und Passiva der Bundesbank) statistische Erfassungslücken bestehen, sind diese Spiegelungen in der Praxis nicht genau gegeben. Die Abweichungen schlagen sich in dem „Saldo der statistisch nicht aufgliederbaren Transaktionen“ (Restposten) nieder.

■ Quellen und Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der für die Erstellung der Zahlungsbilanz benötigten Daten erfolgt in einem modularen System. Kernbaustein ist das außenwirtschaftliche Meldewesen, welches grundsätzlich die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmenden inländischen Banken, Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Stellen verpflichtet, ihre Transaktionen mit dem Ausland der Bundesbank zu melden. Rechtliche Grundlage sind § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und darauf aufbauend §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV).

Darüber hinaus werden Daten aus anderen Quellen genutzt:

- Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes
- Haushaltsbefragung zu den Reiseverkehrs Ausgaben im Ausland
- Auslandspositionen der Banken und Auslandsstatus der Nichtbanken und Bestandserhebungen über Direktinvestitionen
- Internes Rechnungswesen der Bundesbank
- Andere nationale und internationale Statistiken zur Abstimmung und als Schätzgrundlage

Die Methodik und Systematik der Zahlungsbilanz folgt seit der Veröffentlichung der Angaben zum Berichtsmonat Mai 2014 im Juli 2014 dem überarbeiteten Standard des Internationalen Währungsfonds: IMF (2009), Balance of Payments and International Investment Position Manual, Sixth Edition (BPM6). Die Berichtspflichten der Bundesbank sind darüber hinaus festgelegt in der Verordnung (EG) 184/2005 vom 12. Januar 2005 und der EZB-Leitlinie 23/2011 vom 9. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

■ Veröffentlichung der Ergebnisse

Periodizität

Die Bundesbank erstellt monatlich die deutsche Zahlungsbilanz. Die Ergebnisse werden circa fünf bis sechs Wochen nach Ende des Berichtsmonats in einer Pressenotiz, in der Zeitreihen-Datenbank, in dieser Fachreihe, im Monatsbericht und in weiteren Tabellen veröffentlicht.

Die genauen Termine können dem Veröffentlichungskalender auf der Homepage entnommen werden.

Revisionspolitik

Mit Veröffentlichung der vorläufigen Daten des aktuellen Berichtsmonats werden standardmäßig die Angaben für den vorangegangenen Berichtsmonat korrigiert (Vormonatsrevision). Diese Revisionen beinhalten Nach- und Korrekturmeldungen von Meldepflichtigen zum Außenwirtschaftsverkehr sowie sonstige verspätet verfügbare Informationen.

Weitere Revisionen werden in folgenden Monaten übernommen bzw. durchgeführt:

- März: Im jährlichen Turnus werden zum Monatsbericht März Revisionen für das vorherige Berichtsjahr sowie die drei Vorjahre durchgeführt. Bei diesen Jahresberichtigungen werden Nach- und Korrekturmeldungen sowie neuere Informationen aus Sekundärquellen berücksichtigt und vorläufige Schätzungen revidiert oder ersetzt. Methodische Anpassungen werden auch für weiter zurückliegende Zeiträume zu diesem Termin durchgeführt. Einzelheiten zu den Veröffentlichungszeitpunkten und zur Revisionspolitik sind als Download verfügbar.
- Juni: Übernahme neuer Informationen aus dem Auslandsvermögensstatus, der Außenhandelsstatistik sowie dem Geschäftsbericht der Bundesbank (in der Regel drei Quartale).
- September: Übernahme neuer Informationen aus dem Auslandsvermögensstatus, der Außenhandelsstatistik, Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung sowie der Reiseverkehrsausgaben (in der Regel zwölf Quartale).
- Dezember: Übernahme neuer Informationen aus dem Auslandsvermögensstatus, der Außenhandelsstatistik inklusive der Jahreskorrekturen des Außenhandels (in der Regel acht Quartale).

Neben den genannten Revisionsterminen kann es auch zu außerordentlichen Revisionen kommen. Bei Revisionen von bedeutender Größenordnung beziehungsweise bei der Aufdeckung gravierender Fehler wird im Einzelfall abgewogen, ob die Analyse der Zahlungsbilanz durch den Fehler beeinträchtigt wird und daher eine Korrektur zur nächsten Veröffentlichung erfolgen sollte oder ob eine Berichtigung zum nächsten regulären Revisionstermin ausreichend ist.

Außerordentliche Revisionen werden auf der Homepage und im Newsletter zur Pressenotiz der Zahlungsbilanzstatistik separat bekanntgegeben.

■ Methodische Hinweise

Zum Gebietsstand

Zum Inland zählt das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. Zum Ausland zählen alle anderen Länder, auch die anderen Mitgliedsländer des Euroraums.

Zur Überleitung vom Außenhandel zum Warenhandel

Konzeptionelle Unterschiede zwischen dem Außenhandel nach der amtlichen Außenhandelsstatistik und dem Warenhandel gemäß Zahlungsbilanzstatistik bestehen zum einen hinsichtlich des Erfassungsgrundsatzes. Während die Außenhandelsstatistik den physischen Grenzübergang von Waren erfasst, gilt in der Zahlungsbilanz das Prinzip des Eigentumsübergangs. Dies hat zur Folge, dass zum Beispiel der Kauf von Waren im Ausland durch deutsche Händler und deren Wiederverkauf an Ausländer als Zusetzung zum Außenhandel hinzugerechnet werden müssen, sofern der Eigentumswechsel zwischen inländischem Händler und dem Ausländer nicht zu einem Grenzübergang geführt hat. Entsprechend müssen Absetzungen zum Außenhandel vorgenommen werden, wenn Waren die Grenze von Deutschland überschreiten, dabei aber kein Eigentumsübergang stattgefunden hat. Dazu gehören beispielsweise Warenbewegungen in Verbindung mit Lohnveredelungsleistungen. Zum anderen wird der Warenwert in der Außenhandelsstatistik an der deutschen Grenze (Einfuhr cif, Ausfuhr fob)¹⁾ bewertet, während Waren in der Zahlungsbilanz mit ihrem Wert an der Grenze des exportierenden Landes (Einfuhr fob, Ausfuhr fob) ausgewiesen werden. Daher müssen die im Einfuhrwert der Außenhandelsstatistik enthaltenen Transport- und Versicherungskosten

¹⁾ Cif: Cost, Insurance, Freight, eine Frachtklausel, die Transport- und Versicherungskosten einschließt. Fob: Free on Board, d. h. ohne Transport- und Versicherungskosten.

(cif-Kosten der Einfuhr) abgesetzt und im Falle eines ausländischen Transporteurs den entsprechenden Dienstleistungspositionen zugeordnet werden.

Zum Reiseverkehr

Grundlage für die Schätzungen der Einnahmen sind Meldungen über Zahlungen im Auslandsreiseverkehr, die im Wesentlichen von Kreditinstituten und Reiseunternehmen stammen, die einen Großteil der Reisetransaktionen durch den An- und Verkauf von Sorten sowie durch Zahlungen bei Verwendung von Kredit- und Debitkarten abwickeln. In Kombination mit Auswertungen zu möglichen Änderungen im Zahlungsverhalten werden diese Angaben zur Erhebung der Reiseverkehrseinnahmen verwendet. Zur Überprüfung des ermittelten Wertes werden zusätzlich die Ergebnisse der Beherbergungsstatistik des Statistischen Bundesamtes und korrespondierende Angaben wichtiger Partnerländer herangezogen. Seit dem Jahr 2001 wird auf der Ausgabenseite eine Direktbefragung von Auslandsreisenden auf Basis einer Haushaltsbefragung zur Ermittlung der Ausgabenwerte genutzt. Aufgrund des Stichprobenfehlers stehen Ländereinzelergebnisse jedoch nur eingeschränkt zur Verfügung.

Zu unterstellten Bankdienstleistungen

Finanzintermediäre lassen sich die erbrachte Leistung von ihren Kunden häufig indirekt über die Zinsmarge entlohnen. Diese indirekt erbrachten Leistungen werden nunmehr unter den Finanzdienstleistungen ausgewiesen. In der Folge sind die unterstellten Bankdienstleistungen (FISIM: Financial Services Indirectly Measured) nicht mehr in den Zinseinkommen enthalten. In den Primäreinkommen werden für die Nichtbanken die Zinseinnahmen auf Einlagen im Ausland um die FISIM erhöht, die Zinsausgaben auf Auslandskredite hingegen um die unterstellten Bankdienstleistungen reduziert. Für die inländischen Banken ergibt sich umgekehrt eine Verminderung der Zinseinnahmen und eine Erhöhung der Zinsausgaben. Die Daten zu FISIM werden vom Statistischen Bundesamt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung in einem speziellen Modellrahmen ermittelt.

Zur Unterscheidung zwischen Finanzkrediten sowie Bargeld und Einlagen

Die Zuordnung zu Finanzkrediten oder Bargeld und Einlagen erfolgt näherungsweise nach dem Sektor des inländischen beziehungsweise ausländischen Schuldners: gehört der Schuldner zum Sektor der MFIs (einschl. Währungsbehörden), werden die Transaktionen der Position „Bargeld und Einlagen“ zugerechnet; ist der Schuldner einem an-

deren Sektor zugehörig (Staat, Unternehmen und Privatpersonen), sind die entsprechenden Transaktionen den Finanzkrediten zugeordnet.

Zur Sektorengliederung

Im Zuge der Überarbeitung des Methodenhandbuchs zur Erstellung der Zahlungsbilanz (BPM6) wurde die Sektorengliederung an die Klassifizierung des Handbuchs zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (2008 SNA)²⁾ angepasst. Um jedoch die Konsistenz der Zahlungsbilanzdaten im Vergleich zur 5. Auflage des Regelwerks (BPM5) zu gewährleisten, wurde zwar die Sektorengliederung grundsätzlich übernommen, einige sehr tief untergliederte Bereiche wurden jedoch zusammengefasst. Die Einteilung der Wirtschaftssubjekte in institutionelle Sektoren, die in dieser Fachreihe verwendet wird, orientiert sich weitestgehend an dieser Gliederung. Um eine Konsistenz zu den bisherigen Sektorenbezeichnungen zu erreichen, wurden die Bezeichnungen größtenteils beibehalten. Bei der sektoralen Untergliederung erfolgt der Ausweis generell nach dem inländischen Sektor des Gläubigers beziehungsweise Schuldners.

Die Lieferverpflichtungen auf europäischer Ebene³⁾ hingegen sehen eine tiefere Unterteilung der Sektoren als die in dieser Fachreihe abgebildeten vor, wobei die Sektoren im Vergleich zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auch teilweise zu Gruppen aggregiert werden.

²⁾ 2008 SNA, System of National Accounts.

³⁾ Siehe EU-Verordnung 555/12 vom 22. Juni 2012 und EZB-Leitlinie 2011/23 vom 09. Dezember 2011.

■ Verzeichnis der Ländergruppen und Länder ⁴⁾

I. Europa

1. EU-Länder (27)

1.1 Euroraum (21)

Belgien
Bulgarien
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Italien
Kroatien
Lettland
Litauen
Luxemburg
Malta
Niederlande
Österreich
Portugal
Slowakei
Slowenien
Spanien
Zypern

Europäische Finanzstabilitätsfazilität (EFSF)
Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)
Europäische Zentralbank (EZB)

1.2 Andere EU-Länder

Dänemark
Polen
Rumänien
Schweden
Tschechien
Ungarn

EU-Organisationen (ohne EZB, ESM und EFSF)

2. Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Island
Liechtenstein
Norwegen
Schweiz

3. Andere europäische Länder (ohne EFTA)

Albanien
Andorra
Belarus

Bosnien und Herzegowina
Färöer
Gibraltar
Guernsey
Heiliger Stuhl
Insel Man
Jersey
Kosovo
Moldau
Montenegro
Nordmazedonien
Russische Föderation
San Marino
Serbien
Türkei
Ukraine
Vereinigtes Königreich

II. Afrika

1. Nordafrika

Ägypten
Algerien
Libyen
Marokko
Tunesien

2. Zentral- und Südafrikanische Länder

Angola
Äquatorialguinea
Äthiopien
Benin
Botsuana
Britisches Territorium im Indischen Ozean
Burkina Faso
Burundi
Cabo Verde
Côte d'Ivoire
Dschibuti
Eritrea
Eswatini
Gabun

⁴⁾ Die im Länderverzeichnis aufgeführten Ländergruppen rechnen sich grundsätzlich über die Einzelländer. In der Zahlungsbilanzstatistik werden aber auch Transaktionen erfasst, die keinem bestimmten Land zugeordnet werden können. Diese Transaktionen werden unter den „Nicht ermittelten Länder“ ausgewiesen und möglichst nah den jeweiligen Ländergruppen zugeordnet. Aufgrund der Mixtur von geografischer und wirtschaftlicher Ländergliederung werden diese nicht im Länderverzeichnis aufgelistet.

Gambia
Ghana
Guinea
Guinea-Bissau
Kamerun
Kenia
Komoren
Kongo (Demokratische Republik)
Kongo (Republik)
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali
Mauretanien
Mauritius
Mosambik
Namibia
Niger
Nigeria
Ruanda
Sambia
São Tomé und Príncipe
Senegal
Seychellen
Sierra Leone
Simbabwe
Somalia
St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
Südafrika
Sudan
Südsudan
Tansania
Togo
Tschad
Uganda
Zentralafrikanische Republik

III. Amerika

1. Nordamerika

Grönland
Kanada
Vereinigte Staaten

2. Zentralamerika

Amerikanische Jungferninseln
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Barbados
Belize

Bermuda
Bonaire, Saba und St. Eustatius
Britische Jungferninseln
Costa Rica
Curaçao
Dominica
Dominikanische Republik
El Salvador
Grenada
Guatemala
Haiti
Honduras
Jamaika
Kaimaninseln
Kuba
Mexiko
Montserrat
Nicaragua
Panama
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Martin
St. Vincent und die Grenadinen
Trinidad und Tobago
Turks- und Caicosinseln

3. Südamerika

Argentinien
Bolivien
Brasilien
Chile
Ecuador
Falklandinseln (Malwinen)
Guyana
Kolumbien
Paraguay
Peru
Suriname
Uruguay
Venezuela

IV. Asien

1. Länder des Nahen und Mittleren Ostens

Armenien
Aserbaidschan
Bahrain
Georgien
Irak
Israel
Jemen
Jordanien
Katar

Kuwait
Libanon
Oman
Palästinensische Gebiete
Saudi-Arabien
Syrien
Vereinigte Arabische Emirate

2. Andere asiatische Länder

Afghanistan
Bangladesch
Bhutan
Brunei Darussalam
China
Hongkong
Indien
Indonesien
Iran
Japan
Kambodscha
Kasachstan
Kirgisistan
Korea (Demokratische Volksrepublik)
Korea (Republik)
Laos
Macau
Malaysia
Malediven
Mongolei
Myanmar
Nepal
Pakistan
Philippinen
Singapur
Sri Lanka
Tadschikistan
Taiwan
Thailand
Timor-Leste
Turkmenistan
Usbekistan
Vietnam

V. Australien, Ozeanien und Polarregionen

Amerikanische Überseeinseln, Kleinere
Amerikanisch-Samoa
Antarktis
Australien
Bouvetinseln
Cookinseln
Fidschi
Französische Süd- und Antarktisgebiete
Französisch-Polynesien

Guam
Heard und McDonaldinseln
Kiribati
Kokosinseln
Marshallinseln
Mikronesien
Nauru
Neukaledonien
Neuseeland
Niue
Nördliche Marianen
Norfolkinseln
Palau
Papua-Neuguinea
Pitcairnsinseln
Salomonen
Samoa
Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
Tokelau
Tonga
Tuvalu
Vanuatu
Wallis und Futuna
Weihnachtsinsel

VI. Internationale Organisationen (ohne EU-Organisationen)

Ergänzende Angaben

OECD-Länder

Australien
Belgien
Chile
Costa Rica
Dänemark
Estland
Finnland
Frankreich
Griechenland
Irland
Island
Israel
Italien
Japan
Kanada
Kolumbien
Korea (Republik)
Lettland
Litauen
Luxemburg
Mexiko
Neuseeland

Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Schweden
Schweiz
Slowakei
Slowenien
Spanien
Tschechien
Türkei
Ungarn
Vereinigte Staaten
Vereinigtes Königreich

Offshore-Bankenzentren

Amerikanische Jungferninseln
Andorra
Anguilla
Antigua und Barbuda
Aruba
Bahamas
Bahrain
Barbados
Belize
Bermuda
Britische Jungferninseln
Cookinseln
Curaçao
Dominica
Gibraltar
Grenada
Guernsey
Hongkong
Insel Man

Jersey
Kaimaninseln
Libanon
Liberia
Liechtenstein
Marshallinseln
Mauritius
Montserrat
Nauru
Niue
Panama
Philippinen
Samoa
Seychellen
Singapur
St. Kitts und Nevis
St. Lucia
St. Martin
St. Vincent und die Grenadinen
Turks- und Caicosinseln
Vanuatu

OPEC-Länder

Algerien
Angola
Äquatorialguinea
Gabun
Irak
Iran
Kongo (Republik)
Kuwait
Libyen
Nigeria
Saudi-Arabien
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate

■ Verzeichnis der Sektoren⁵⁾

Alle Sektoren

Monetäre Finanzinstitute (MFI)

Bundesbank (S.121)

Monetäre Finanzinstitute (ohne Zentralbank)

Kreditinstitute (S.122)

Geldmarktfonds (S.123)

Nicht-MFIs (Alle Sektoren ohne MFIs)

Staat (S.13)⁶⁾

Unternehmen und Privatpersonen

Finanzielle Kapitalgesellschaften ohne MFIs

Investmentfonds (ohne Geldmarktfonds) (S.124)

Sonstige Finanzinstitute (ohne Versicherungsgesellschaften- und Altersvorsorgeeinrichtungen) (S.125)

Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten (S.126)

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen (S.127)

Versicherungsgesellschaften (S.128)

Altersvorsorgeeinrichtungen (S.129)

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11)

Private Haushalte (S.14)

Private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15)

⁵ Die verwendete Gliederung der institutionellen Sektoren erfolgt mit Angabe der international gültigen Klassifizierung der Sektoren des 2008 SNA (in Klammern, sofern vorhanden).

⁶ Hierunter fallen auch öffentliche Anleihen, d. h. Anleihen, die vom Bund, von Sondervermögen des Bundes sowie von Ländern und Gemeinden begeben werden.